

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 25. September 1990

236. Stück

596. Verordnung: Änderung der Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung
597. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 73 Kirchbacher Straße im Bereich der Gemeinden Empersdorf und Heiligenkreuz am Waasen
598. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinden Abfaltersbach und Anras
599. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 146 Ennstal Straße im Bereich der Gemeinden Stainach, Aigen im Ennstal, Wörschach, Weißenbach bei Liezen, Lassing und Liezen

**596. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 3. August 1990, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen für Lebensmittel und Verzehrsprodukte (Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung) geändert wird**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 226/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 195/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 3 lautet:

„3. bei Mischungen die darin enthaltene Menge des Zusatzstoffes, und zwar bei Mischungen in fester Form in Gramm pro 100 Gramm, bei Mischungen in flüssiger Form (Lösungen) in Gramm pro 100 Kubikzentimeter oder 100 Milliliter; die sonstigen Bestandteile einer Mischung in absteigender Reihenfolge ihres Anteils; in einer Mischung, in der mehrere Zusatzstoffe enthalten sind, entsprechend die jeweiligen Mengen;“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Buchstaben zur Kennzeichnung nach § 2 Z 1 und 2 müssen auf Packungen und Behältnissen mit einem Rauminhalt von

1. 500 cm<sup>3</sup> oder mehr zumindest 5 mm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt zehn Buchstaben auf 50 mm Zeilenlänge zu stehen kommen,
2. mehr als 50 cm<sup>3</sup> und weniger als 500 cm<sup>3</sup> zumindest 3 mm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt zehn Buchstaben auf 25 mm Zeilenlänge zu stehen kommen,

3. 50 cm<sup>3</sup> und weniger zumindest 2,5 mm hoch sein und so breit sein, daß höchstens zehn Buchstaben auf 15 mm Zeilenlänge zu stehen kommen.“

3. § 3 Abs. 3 entfällt.

Ettl

**597. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 5. September 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 73 Kirchbacher Straße im Bereich der Gemeinden Empersdorf und Heiligenkreuz am Waasen**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 73 Kirchbacher Straße wird im Bereich der Gemeinden Empersdorf und Heiligenkreuz am Waasen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt von km 13,70 bis km 14,55 und von km 17,20 bis km 17,50.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Empersdorf und Heiligenkreuz am Waasen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-73-7 a im Maßstab 1:2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

**598. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 5. September 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinden Abfaltersbach und Anras**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 100 Drautal Straße wird im Bereich der Gemeinden Abfaltersbach und Anras wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 128,800 (alt), umfährt den Ortskern von Abfaltersbach im Norden und bindet bei km 131,236 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Abfaltersbach und Anras aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 109.409 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung werden die Verordnungen des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. April 1980, BGBl. Nr. 184, — mit Ausnahme des Bereiches von km 131,236 bis km 131,880 — und vom 8. Feber 1983, BGBl. Nr. 130, — zur Gänze — aufgehoben.

Schüssel

**599. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. September 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 146 Ennstal Straße im Bereich der Gemeinden Stainach, Aigen im Ennstal, Wörschach, Weißenbach bei Liezen, Lassing und Liezen**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 146 Ennstal Straße wird im Bereich der Gemeinden Stainach, Aigen im Ennstal, Wörschach, Weißenbach bei Liezen, Lassing und Liezen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 53,980, unterfährt anschließend die Bahnlinie der ÖBB Bischofshofen-Selzthal, überbrückt die Enns vor und nach der Anschlußstelle Aigen/Wörschach, führt in der Folge nördlich der Enns über die Anschlußstelle Liezen/West nach neuerlicher Unterführung der vorangeführten Bahnlinie der ÖBB zur Anschlußstelle Liezen/Ost bei km 69,00 (neu), schließt dort an die Zu- und Abfahrtsstraße der Anschlußstelle Selzthal der A 9 Pyhrn Autobahn an und bindet über den bestehenden „Zubringer Liezen“ bei km 68,888 (alt) wieder in den Bestand der B 146 Ennstal Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Anschlußstellen Aigen/Wörschach, Liezen/West und Liezen/Ost mit ihren Zu- und Abfahrtsrampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Stainach, Aigen im Ennstal, Wörschach, Weißenbach bei Liezen, Lassing und Liezen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-146-05 im Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel